

# **SATZUNG**

der

Christopherus  
Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V.  
Laufenmühle 8  
73642 Welzheim

## **Präambel**

Aufgabe der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ist es, auf der Grundlage der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners Seelenpflege-bedürftige Menschen zu betreuen, zu fördern, zu pflegen und zu heilen, um ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Hierbei wird der Verein auch weiterhin von Mitgliedern und Mitarbeitern getragen, die sich - über die sonst üblichen Arbeitsleistungen hinaus - als Menschen in den sozialen Organismus der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft einbringen wollen.

Hierzu gehört insbesondere, dass sie die Bedürfnisse der betreuten Menschen und der Mitarbeiter in einem fortwährenden lebendigen Beziehungsprozess aufnehmen und sich in diesen einbringen.

Nur hierdurch kann die Gemeinschaft der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft die angestrebte heilende Wirkung entfalten.

Die vorgenannten Grundsätze sind auch weiterhin inhaltsbestimmende Grundlage für den Verein.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**1.**

Der Verein führt den Namen: Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft  
Laufenmühle e.V.

**2.**

Der Verein hat seinen Sitz in: Laufenmühle 8, 73642 Welzheim

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf am 23. Juni 1954 unter der Nr. VR 101 Blatt 1 eingetragen worden.

**3.**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Selbstlosigkeit**

**1.**

Der Verein verfolgt den Zweck der Wohlfahrtspflege sowie der Betreuung, Förderung und Pflege Seelenpflege-bedürftiger Menschen ohne Rücksicht auf deren Stand, Abstammung und Religion auf der Grundlage der von Rudolf Steiner gegebenen Geisteswissenschaft und dem sich hieraus ergebenden Menschenbild der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit der medizinischen Sektion am Goetheanum in Dornach, Schweiz.

Ferner ist Zweck des Vereins die Schaffung, Erhaltung und evtl. Erweiterung sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft sowie gegebenenfalls gleichartiger Einrichtungen.

Auch die Ausbildungsförderung in diesen Bereichen gehört zu den Aufgaben des Vereins.

Der Verein kann seine Betreuungs- und Fördermaßnahmen in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form durchführen.

## 2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Im Einzelnen ist die Tätigkeit des Vereins darauf ausgerichtet,

- die Förderung einer Eingliederung behinderter Menschen
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

zu verfolgen.

## 3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## 4.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; hiervon ausgenommen sind Gehaltszahlungen des Vereins an den geschäftsführenden Vorstand bzw. die Mitarbeiter der Einrichtung.

Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

#### 1.

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, denen die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ein Anliegen ist.

#### 2.

Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder; dies können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit im Sinne der Präambel und des Vereinszwecks unterstützen wollen.

#### 3.

Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Aufsichtsrat zu richten ist.

Der Aufsichtsrat entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Aufsichtsrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### 4.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat und ist jederzeit möglich.

Sofern ein Mitarbeiter, der zugleich auch Vereinsmitglied ist, aus seinem Anstellungsverhältnis zur Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ausscheidet, endet mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens automatisch auch die Mitgliedschaft.

Sie kann erneut beantragt werden.

#### 5.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Beschluss hat mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrats zu erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied zuzusenden.

**6.**

Jedes Mitglied des Vereins (mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes; siehe § 5 Abs. 1) ist stimmberechtigt; juristische Personen zählen jeweils mit einer Stimme.

**§ 4**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Vorstand.

**§ 5**

**Mitgliederversammlung**

**1.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu versenden, wobei die Versendung nach Entscheidung des Aufsichtsrates in Briefform oder per E-Mail erfolgen kann.

Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Aufsichtsrat jederzeit oder dann einberufen werden, wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks der durchzuführenden Mitgliederversammlung die Einberufung wünscht.

Bei einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladung kurzfristig und unter Nichtbeachtung der 2-wöchigen Ladungsfrist erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht stimmberechtigt.

Ein Mitglied darf hierbei jedoch höchstens die Vertretung eines weiteren Mitglieds übernehmen.

## **2.**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

### **a)**

Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes sowie Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrats.

### **b)**

Feststellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage des erstellten Abschlussprüfberichts.

### **c)**

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und gegebenenfalls deren Abwahl.

### **d)**

Entlastung des Aufsichtsrates.

### **e)**

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **f)**

Beschlussfassung über etwaige Berufungen gegen einen Ausschlussbeschluss von Mitgliedern.

### **g)**

Übertragung des Rechts zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes an den Aufsichtsrat.

### **h)**

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## **3.**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen jedoch mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Juristische Personen haben jeweils 1 Stimme.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.

Mitglieder, die sich bei Beschlussfassungen der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln; nichtige oder wirksam angefochtene Stimmabgaben sind gleichfalls wie eine Stimmenthaltung zu werten.

**4.**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer sowie mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird anschließend in den Räumlichkeiten des Vereins ausgelegt und an die Mitglieder versandt.

## **§ 6**

### **Aufsichtsrat**

**1.**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und bis zu 7 Mitgliedern, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein sollen, wobei bis zu zwei Aufsichtsratspositionen durch Angehörige der zu betreuenden Menschen besetzt werden können.

Mitarbeiter des Vereins können keine Mitglieder im Aufsichtsrat sein.

Der Aufsichtsrat wird darüber hinaus mindestens einmal jährlich mit der Angehörigenvertretung zusammenkommen, um anstehende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.

Durch die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen jedenfalls die nachfolgend genannten Fachgebiete Wirtschaft, Recht und Sozialtherapie auf der Grundlage der Anthroposophie abgedeckt sein.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem in der Präambel dargestellten Zweck des Vereins verpflichtet und darf bei Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind zum Stillschweigen über erhaltene vertrauliche Berichte und

vertrauliche Beratungen, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

## 2.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für einen Zeitraum von maximal 6 Jahren gewählt, beginnend mit deren Wahl und bedürfen nach drei Jahren der Bestätigung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit im Aufsichtsrat koordiniert und leitet und die Belange des Aufsichtsrats nach außen hin wahrnimmt.

Insbesondere soll der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig mit dem geschäftsführenden Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden, Kontakt halten.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## 3.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Berufung, Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es ferner, den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins regelmäßig zu beraten und qualifiziert zu überwachen.

Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden; zu den nachfolgend genannten Geschäften sowie insgesamt für richtungweisende Entscheidungen von besonderer Tragweite für den Verein, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Vorstand einzuholen:

- Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan um mehr als 10 %
- Darlehensaufnahme und -gewährung und Eingehen vergleichbarer Verpflichtungen (Wechsel, Bürgschaft, Garantie)
- Investitionen, Bauvorhaben bzw. Anschaffungen außerhalb/über den Wirtschaftsplan ab einem Betrag von € 50.000,00.
- Strukturelle Veränderungen, z.B. die Aufnahme bzw. Aufgabe eines Geschäftszweiges

#### 4.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es ferner, den Auftrag für die Erstellung des Jahresabschlusses an einen extern zu benennenden Abschlussprüfer zu definieren und zu vergeben und im Anschluss an die Vorlage des Abschlussberichts eine Bilanzbesprechung bei Teilnahme des Abschlussprüfers durchzuführen.

Der Aufsichtsrat hat den bis zum Dezember eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr vorzulegenden Wirtschaftsplan der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zu genehmigen.

Der Aufsichtsrat kontrolliert ferner die Einhaltung der Satzung.

Der Aufsichtsrat entscheidet ferner über die jeweiligen Bedingungen des Anstellungsvertrages für die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vergütungen.

Der Aufsichtsrat wird ferner Mitgliederversammlungen vorbereiten und einberufen sowie hierzu die Tagesordnung aufstellen.

#### 5.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

Sie können Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen Auslagenersatz, dessen Höhe sich im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Bestimmungen gegen Anmeldung der diesbezüglichen Kosten bewegt. Auch entschieden werden kann, dass den Aufsichtsratsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe dessen bezahlt wird, was nach den Regelungen des Steuerrechts als sogenannte Ehrenamtspauschale steuerfrei zulässig ist.

Die näheren Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

#### 6.

Der Aufsichtsrat wird mindestens 4 mal pro Jahr zusammentreten. Er kann den geschäftsführenden Vorstand zur Teilnahme ohne eigenes Stimmrecht je nach Bedarf hinzuziehen.

Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung zugeleitet, wobei möglichst vorbereitende notwendige Unterlagen gleichzeitig mit zugeleitet werden sollen.

Über den Inhalt der jeweiligen Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Auf-

sichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die näheren Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt; dies gilt insbesondere auch für die Art und Weise des Zustandekommens von Beschlüssen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführender Vorstand**

#### **1.**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.

Die vorstehend genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB; es besteht jeweilige Einzelvertretungsbefugnis.

#### **2.**

Der geschäftsführende Vorstand übt die laufende Geschäftsführung in strategischer und operativer Hinsicht aus und ist hierbei für alle anfallenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu den dem geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

#### **a)**

Planung und Steuerung des Leistungsangebots.

#### **b)**

Betriebliches Rechnungswesen, ordnungsgemäße Rechnungslegung, die nach den für Kaufleute geltenden Grundsätzen des HGB erfolgt, und rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### **c)**

Erstellung des Rechenschafts- und Lageberichts.

#### **d)**

Durchführung einer regelmäßigen Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

e)

Durchführung eines angemessenen Risikomanagementsystems zur Früherkennung von den Fortbestand des Vereins gefährdenden Entwicklungen.

f)

Personalführung im Sinne der Präambel und Vornahme von Einstellungen und Entlassungen. Er trägt Verantwortung für ein gedeihliches Miteinander.

3.

Der geschäftsführende Vorstand wird mit dem Aufsichtsrat eng zusammenarbeiten zum Wohle des Vereins und der Erreichung seiner Ziele.

Hierzu wird er dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal monatlich über die Entwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie bei besonderen Anlässen auch außerhalb des vorgenannten Berichtsturnus unverzüglich berichten, wobei die diesbezüglichen Berichte dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen haben und grundsätzlich schriftlich zu erstellen sind.

Bei Entscheidungen von besonderer Tragweite für den Verein entsprechend der Aufstellung in § 6 Ziff. 3 der vorliegenden Satzung wird der geschäftsführende Vorstand die Vorabzustimmung des Aufsichtsrats einholen.

4.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen und abberufen.

Der Vorstand wird maximal für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, berufen.

Für die Berufung bzw. Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Die Wiederberufung ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern sollen Personen bestimmt werden, die die Anliegen der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie und deren innere und äußere Voraussetzungen verantwortlich tragen und in der Lage und bereit sind, dies nach innen und außen zu vertreten. Sie sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Sie müssen hierzu Mitglieder des Vereins sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit bestimmt

der verbleibende geschäftsführende Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung einen Vertreter.

Auf der nächsten Aufsichtsratssitzung ist sodann ein ordentliches Vorstandsmitglied zu wählen; mit der Wahl beginnt die Laufzeit von maximal fünf Jahren.

#### **5.**

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in regelmäßig durchzuführenden Sitzungen, die grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind; die Tagesordnung muss jeweils im Voraus allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bekannt gemacht worden sein.

Der geschäftsführende Vorstand ist bemüht, bei seinen Entscheidungen Einmütigkeit zu erzielen; die näheren Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der geschäftsführende Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die weitere interne Aufgabenverteilung und Zuweisung der einzelnen Tätigkeiten sowie Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt werden sollen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **6.**

In besonders begründeten Ausnahmefällen und bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands auch im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren erfolgen, soweit alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen.

#### **7.**

Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes wird auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt; eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge in Form von Jahresbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung oder Beteiligung am Vereinsvermögen und können evtl. geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

## § 9

### Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins werden unter Beachtung der Regelung der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, wobei jedes Vereinsmitglied grundsätzlich das Recht hat

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung gem. Art. 20 DSGVO)

zu erhalten.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

#### **1.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist, erfolgen. Hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen zu beachten.

Ferner ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sollte die vorgenannte Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht werden können, kann frühestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung unter Beachtung einer mindestens zweiwöchigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der sodann für den Auflösungsbeschluss nur noch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen.

#### **2.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden muss.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen**

#### **1.**

Sollten in der vorstehenden Satzung zu bestimmten Fragen keine Regelungen enthalten sein, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **2.**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Inhalt dieser Satzung und der gewünschten Regelung möglichst nahe kommt.

Weiheim, den 23.07.2018



Dietrich Frey

Aufsichtsratsvorsitzender